

**V. Haftpflicht  
der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen  
bei Tödtungen und Verletzungen.**

**Responsabilité des entreprises de chemins de fer  
et de bateaux à vapeur  
en cas d'accident entraînant mort d'homme  
ou lésions corporelles.**

46. Urtheil vom 16. Januar 1892 in Sachen  
Lehmann gegen Gotthardbahn.

A. Durch Urtheil vom 31. Oktober 1891 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

Die Beklagte habe dem Kläger eine Totalentschädigung von 1500 Fr. nebst Verzugszins seit 11. März 1890 zu leisten; mit der Mehrforderung sei der Kläger abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Der Anwalt des Klägers beantragt zunächst, es sei dem Kläger im Sinne des Art. 7 der Haftpflichtnovelle das Armenrecht zu ertheilen und derselbe daher von jeder Gebührenzahlung zu befreien. In der Hauptsache stellt er den Antrag: Es sei der Klageschluß gutzuheissen und danach die Beklagte zu verurtheilen, dem Kläger zu bezahlen:

a. Eine Entschädigung für Heilungskosten von 350 Fr. sammt Verzugszins seit 11. März 1890;

b. Eine jährliche lebenslängliche Rente von 1200 Fr., zahlbar jeweilen auf 17. Mai oder eine einmalige Entschädigung von 6000 Fr. sammt Verzugszins seit 11. März 1890.

Er will eine Anzahl neuer Belege und Zeugnisse produziren.

Dagegen trägt der Anwalt der Beklagten darauf an, es sei in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils die Klage gänzlich abzuweisen. Im Laufe seines Vortrages gibt er die Erklärung ab, daß, sofern dem Kläger irgend welche Haftpflichtentschädigung zugesprochen werde, demselben jeder Anspruch an die Unterstützungs-

und Pensionskasse für die Beamten und Angestellten der Gotthardbahngesellschaft bestritten werde und beantragt, es sei ihm von dieser Erklärung Akt zu geben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der am 29. Juni 1855 geborene Kläger A. Lehmann war seit circa acht Jahren bei der Gotthardbahngesellschaft als Lokomotivheizer, zuletzt mit einem Jahreseinkommen von 2380 Fr., angestellt. Im Winter 1888/1889 verspürte er heftige Schmerzen in der Kreuz- und Lendengegend; er wurde im März 1889 deshalb vom Bahnarzte Dr. Steiger an Lumbago (Herenfschuß) behandelt. Am 26. April 1889, nachdem Lehmann eine Kur durchgemacht hatte, erklärte ihn der Bahnarzt für hergestellt und arbeitsfähig; er fügte jedoch bei: Da die Krankheit Lehmanns bei sofortiger Aufnahme eines Dienstes, der ihn zu Anstrengungen in gebückter Stellung zwingt, eventuell rezidiviren könnte, so wäre es wünschenswerth, wenn ihm vorläufig ein Dienst zugewiesen würde, in dem er in mehr aufrechter Stellung arbeiten könne. In Folge dessen wurde Lehmann provisorisch als Lokomotivführer auf der Linie nach Luino verwendet. Am 16. Mai wurde er wieder zum Heizerdienste beordert. Am 17. Mai 1889 fuhr er als Heizer Morgens früh von Biasca nach Airolo, um von da sofort wieder nach Biasca zurückzukehren. In Airolo mußte die Lokomotive auf der Drehscheibe gewendet werden, wobei der Kläger mitzuwirken hatte. Zuerst versuchten zwei Mann, worunter der Kläger, die Maschine zu drehen; da sie damit nicht zu Stande kamen, so mußten zwei weitere Arbeiter zugezogen werden. Auf der Rückfahrt nach Biasca beklagte sich Lehmann gegenüber dem Maschinisten über Schmerzen in der Leistengegend. Nachmittags, auf einer zweiten Fahrt von Biasca nach Airolo, beschwerte sich Lehmann wiederum über heftige Schmerzen in der Leistengegend; er krümmte sich, preßte die Hand gegen die schmerzende Stelle, kurz, wurde derart unwohl, daß er in Giornico als dienstunfähig ersetzt werden mußte. Am 19. Mai 1889 konstatierte der Bahnarzt (außer einem Rückfalle des Lumbago) einen beginnenden rechtsseitigen Leistenbruch. Seit dieser Zeit war Lehmann nicht mehr im Stande, seine Arbeit aufzunehmen. Er wurde am 9. August 1889 auf den 10. November gleichen Jahres seines Dienstes entlassen; dagegen wurde er auf

Kosten der Gotthardbahngesellschaft in der Zeit vom 7. Oktober bis 4. November 1889 im Insehspitale zu Bern ärztlich behandelt und wurde ihm von der Verwaltungskommission der Unterstützungs- und Pensionskasse für die Beamten und Angestellten der Gotthardbahn für die Zeit vom 11. November 1889 bis 31. März 1890 eine Unterstützung von 50 % des zuletzt bezogenen Gehaltes (also à raison von 1190 Fr. per Jahr) bewilligt; diese Bewilligung ist seither jeweilen von Vierteljahr zu Vierteljahr erneuert worden. Der Kläger belangte nunmehr die Beklagte, gestützt auf das Eisenbahnpflichtgesetz, auf Entschädigung, indem er die aus Fakt. B ersichtlichen Anträge stellte und ausführte: Der Leistenbruch, an welchem er leide, sei durch die übermäßige Anstrengung bei Bedienung der Drehscheibe herbeigeführt worden; derselbe sei daher als eine durch den Betrieb der Eisenbahn verursachte Körperverletzung anzusehen. Als Folge des Unfalles sei eine vollständige und voraussichtlich bleibende Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen; jedenfalls sei in Folge des Unfalles die Arbeitsfähigkeit des Klägers erheblich gemindert. Die geforderte Entschädigung erscheine als eine mäßige, zumal da darin auch der Betrag inbegriffen sei, welcher dem Kläger nach Art. 7 des Eisenbahnpflichtgesetzes deßhalb zugesprochen werden müsse, weil er entgegen ärztlicher Vorschrift zum Heizerdienste beordert worden sei. Die Beklagte wendete im Wesentlichen ein: Der Kläger habe nicht beim Drehen der Lokomotive am 17. Mai 1889 den Leistenbruch erlitten, sondern es habe sich dieser allmählig ausgebildet. Das Drehen einer Lokomotive gehöre nicht zum Betriebe, sondern es könnte diese Arbeit nur als Hilfsarbeit im Sinne des Art. 4 des erweiterten Haftpflichtgesetzes qualifiziert werden. Die Erwerbsunfähigkeit des Klägers sei nicht die Folge eines Leistenbruches, sondern die Folge anderer Krankheitszustände, an welchen der Kläger leide. Eine Haftpflicht der Beklagten bestehe also nicht. Wäre übrigens eine solche begründet, so wäre die Beklagte gemäß Art. 9 des Fabrikhaftpflichtgesetzes berechtigt, den dem Verletzten aus der Unterstützungskasse zukommenden Betrag an der Entschädigung in Abzug zu bringen und es erhalte nun der Kläger aus der Unterstützungskasse bereits eine höhere Rente, als wie sie seiner eigenen Kapitalforderung entspreche. Endlich ließe sich der Leistenbruch

durch eine Operation leicht heben; wenn der Kläger sich hiezu mit Rücksicht auf seine anderweitigen Leiden nicht entschließen wolle, so sei das lediglich seine Sache.

2. Die Vorinstanz führt aus, es sei als erwiesen zu erachten, daß der Leistenbruch durch die übermäßige körperliche Anstrengung herbeigeführt worden sei, welcher der Kläger am 17. Mai 1889 beim Drehen der Lokomotive auf der Station Airolo sich unterzogen habe. Sie folgert dies unter Berufung auf Art. 11 des Eisenbahnpflichtgesetzes aus dem in Erw. 1 dargestellten durch die Zeugen bekundeten Hergange, in Verbindung mit dem Umstande, daß nach dem eingeholten sanitätsrätlichen Gutachten die Entstehung eines Leistenbruches aus körperlicher Anstrengung, zumal bei vorhandener Bruchdisposition des Betreffenden, nicht ausgeschlossen sei und im vorliegenden Falle gar keine Anhaltspunkte für eine anderweitige Ursache des Uebels vorliegen. Diese Entscheidung ist als eine thatsächliche für das Bundesgericht verbindlich. Sie beruht nicht etwa auf rechtsirrtümlicher, sondern auf richtiger Auffassung des Begriffes des Kausalzusammenhanges. Zwar spricht sich das derselben zu Grunde liegende sanitätsrätliche Gutachten dahin aus, die plötzliche Entstehung eines Bruches auf traumatischem Wege, d. h. ohne vorgängige Bruchanlage, sei unidentifizierbar und ist somit anzunehmen, daß bei dem Kläger schon vor dem 17. Mai 1889 die Bruchanlage gegeben war. Allein dies schließt nicht aus, daß nichtsdestoweniger die Ueberanstrengung des Klägers beim Drehen der Lokomotive als Ursache des Leistenbruches betrachtet werden muß, sofern eben durch sie verursacht ist, daß aus der Anlage zu einem Leistenbruche ein Leistenbruch geworden, d. h. der Bruch ausgetreten (ein Theil der Eingeweide durch den Leistenkanal aus der Unterleibshöhle hervorgetreten) ist (vergl. Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes in Civilsachen, VI, S. 1 u. ff.; Schmitz, Sammlung der Bescheide, u. s. w. des Reichsversicherungsamtes I, S. 75 u. ff.) Ein solches plötzliches Austreten eines Leistenbruches in Folge ungewöhnlicher Anstrengung ist anerkanntermaßen möglich und im vorliegenden Falle von der Vorinstanz thatsächlich festgestellt. Demnach liegt denn hier ein Unfall und nicht eine bloße Krankheit vor. Der Leistenbruch hat sich nicht in Folge einer durch die normale Be-

rufsthätigkeit des Klägers gegebene Kette von größern und Kleinern, im einzelnen nicht mehr bestimmbar, Anstrengungen allmählig entwickelt, sondern sein Austreten ist auf ein einzelnes, zeitlich bestimmbares Ereigniß zurückzuführen und erscheint eben deshalb als Unfall (vergl. Schmitz, a. a. O. und Entscheidungen des Reichsgerichtes XXI, S. 78). Ebenso ist der Vorinstanz darin beizutreten, daß der Unfall beim Betriebe der Eisenbahn der Beklagten sich ereignet hat. Zum Eisenbahnbetriebe im Sinne des Art. 2 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes gehört allerdings nur der Betrieb der Eisenbahnanlage im technischen Sinne des Wortes, d. h. der Schienenanlage; allein dieser umfaßt nicht nur die Beförderung von Personen oder Sachen auf dem Schienengeleise, sondern auch deren Vorbereitung und Abschluß (vergl. Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung IX, S. 526). Nun wurde in concreto die unter Dampf stehende Lokomotive auf der Drehscheibe gewendet, um mit derselben sofort die Rückfahrt anzutreten. Das Wenden der Lokomotive qualifizirt sich also als ein Rangirmandöver, welches als nothwendiger Bestandtheil die Rückreise einleitete. Rangirmandöver gehören aber, wie in der Praxis stets anerkannt wurde (vergl. Eger, Reichshaftpflichtgesetz, 3. Aufl. S. 29), zum Betriebe, wie sie denn auch den eigenthümlichen Anforderungen des Eisenbahnbetriebes, rücksichtlich besonders prompter Ausführung u. dgl., unterliegen und daher an der besondern Gefährlichkeit desselben theilnehmen.

3. Die Beklagte ist daher dem Kläger zum Schadenersatz verpflichtet, insofern durch den Leistenbruch, d. h. die Umwandlung der Disposition zu einem Leistenbruche in einen Leistenbruch, seine Arbeitsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wurde. Dabei ist davon auszugehen, daß die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Klägers durch den Leistenbruch, insofern eine solche vorliegt, als eine dauernde zu erachten ist. Allerdings wäre der Bruch nach den vorliegenden ärztlichen Gutachten durch eine Radikaloperation heilbar; allein der Kläger weigert sich nun, einer solchen sich zu unterwerfen und es kann ihm dies nicht zugemuthet werden. Freilich darf der Verletzte seine Heilung nicht absichtlich oder leichtfertig vereiteln und kann, sofern er dies thut, der Haftpflichtige für die Folgen nicht verantwortlich gemacht werden, da es sich

eben alsdann nicht mehr um Folgen des Unfalles, sondern eigenen Verschuldens des Verletzten handelt. Allein nach dem sanitätsrätlichen Gutachten ist nun die Operation, welcher der Kläger zum Zwecke radikaler Heilung seines Leistenbruches sich zu unterziehen hätte, keine ganz unbedenkliche; es kann daher dem Verletzten nicht zum Verschulden angerechnet werden, wenn er sich derselben nicht unterwerfen will, sondern es muß seinem eigenen Ermessen anheimgestellt bleiben, ob er sich der Operation unterziehen will oder nicht. Dagegen wendet nun die Beklagte ein, der Kläger habe zufolge des Leistenbruches eine Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit überhaupt nicht erlitten, sondern wenn er zur Zeit völlig arbeitsunfähig sei, so sei dies nicht auf den Leistenbruch, sondern auf andere von demselben ganz unabhängige Krankheitszustände zurückzuführen. In dieser Richtung ist zu bemerken: Aus den vorliegenden ärztlichen Gutachten ergibt sich, daß der Kläger, abgesehen von dem Leistenbruche, mit einer ganzen Reihe von demselben unabhängiger körperlicher Gebrechen behaftet ist, insbesondere mit Lungenemphysem, Herzhypertrophie, spontanen Druckschmerzen vor und seitlich am Kreuzbein, chronischer Nierenentzündung, und es ist insbesondere nach dem amtsärztlichen Gutachten anzunehmen, daß die gegenwärtige Invalidität des Klägers nicht auf den Leistenbruch, sondern wesentlich auf die Kreuzschmerzen zurückzuführen ist. Wäre nun anzunehmen, die Arbeitsfähigkeit des Klägers sei durch diese andern Gebrechen, unabhängig vom Leistenbruch, dauernd gänzlich aufgehoben worden, so bestände allerdings eine Entschädigungspflicht der Beklagten nicht; denn alsdann wäre eben durch den Unfall eine Verminderung der, durch andere Gebrechen bereits völlig aufgehobenen, Arbeitsfähigkeit des Verletzten nicht eingetreten. Allein das sanitätsrätliche wie das amtsärztliche Gutachten erkennen doch an, daß der Leistenbruch eine gewisse, wenn auch nicht erhebliche, Verminderung der Arbeitsfähigkeit des Klägers bedinge. Es muß daher angenommen werden, sie gehen davon aus, die gegenwärtige Invalidität des Klägers zufolge der Kreuzschmerzen, sei voraussichtlich keine dauernde und es werde demzufolge in Zukunft eine durch den Leistenbruch bedingte Verminderung der Arbeitsfähigkeit des Klägers sich geltend machen. Hievon ausgegangen, gebührt dem Verletzten für den da-

durch erlittenen Nachtheil Entschädigung. Dabei kann denn aber natürlich keine Rede davon sein, diese auf Grund der Annahme zu bemessen, als wäre der Kläger durch den Leistenbruch dauernd arbeitsunfähig geworden. Sie ist vielmehr zu bemessen nach Maßgabe des Nachtheils, welcher dem Kläger durch den Leistenbruch erwachsen muß, wenn er im Uebrigen wieder arbeitsfähig geworden ist. Dieser Nachtheil kann nicht sehr hoch angeschlagen werden; er ist vielmehr durch die vorinstanzliche Entscheidung von 1500 Fr. vollständig ausgeglichen. Der Leistenbruch ist kein schwerer, sondern leicht repouirbar und durch ein passendes Bruchband zurückzuhalten; es ist auch nach dem sanitätsrätlichen Gutachten nicht richtig, daß er dem Kläger Schmerzen verursache, welche ihn am Arbeiten verhindern. Allerdings bedingt nun ein Leistenbruch eine gewisse Beschränkung eines (auf körperliche Arbeit angewiesenen) Arbeiters in der Ausnutzung seiner Erwerbsfähigkeit, indem der Arbeiter zum Tragen eines passenden Bruchbandes und, wegen der drohenden Gefahr, daß der Bruch sich einflennen könnte, zu fortwährender Aufmerksamkeit darauf, daß dasselbe den Bruch zurückhalte, genöthigt ist. Es ist auch bekannt, daß manche Unternehmungen (speziell auch die Eisenbahngesellschaften) bruchleidende Arbeiter nicht anstellen. Allein als sehr erheblich kann die aus einem gewöhnlichen Bruche sich ergebende Beschränkung der Arbeitsfähigkeit immerhin nicht betrachtet werden, angesichts der Thatsache, daß häufig bruchleidende Arbeiter schwere Arbeiten ohne sichtbaren Nachtheil verrichten und überhaupt ihrer Beschäftigung im Wesentlichen unbehindert wie andere nachgehen. Werden diese Momente erwogen und überdies noch in Berücksichtigung gezogen, daß die Arbeitsfähigkeit des Klägers schon vor dem Unfalle durch seine verschiedenen Krankheiten in ihrer Intensität und ihrer muthmaßlichen Dauer zum Mindesten erheblich beschränkt war, so erscheint die vorinstanzlich gesprochene Entschädigung als genügend. Daß der Kläger für den Leistenbruch andere Heilungskosten aufgewendet habe, als die von der Beklagten bezahlten, hat er nicht dargethan; den Ersatz sonstiger, für seine anderweitigen Uebel aufgewendeter Heilungskosten kann er von der Beklagten nicht verlangen. Von Anwendung des Art. 7 des Eisenbahnhastpflichtgesetzes kann von vornherein keine Rede sein. Denn es ist nicht richtig, daß die

Beklagte den Kläger ärztlicher Vorschrift zuwider zum Dienste als Heizer verwendet habe. Der Bahnarzt hatte den Kläger nicht als untauglich für den Heizerdienst erklärt, sondern nur empfohlen, ihn während einiger Zeit (zur Nachkur) in einem andern Dienste zu verwenden. Dieser Empfehlung ist die Beklagte denn auch während mehreren Wochen nachgekommen.

4. Eine totale oder partielle Abrechnung der Leistungen der Unterstützungs- und Pensionskasse auf die Haftpflichtentschädigung ist ausgeschlossen. Denn die dem Kläger aus der Unterstützungs- und Pensionskasse gewährte Unterstützung ist demselben nicht als Entschädigung für die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit durch den Unfall (den Leistenbruch), sondern mit Bezug auf seine Krankheit (Empfindlichkeit des Lendenwirbels und chronische Nierenentzündung) gewährt worden. Dies ist in dem Schreiben der Gotthardbahn-direktion an den Kläger vom 8./9. Januar 1890 ausdrücklich ausgesprochen, da in demselben die Direktion (allerdings ohne Anerkennung einer Rechtspflicht) zu Unterhandlungen über eine mäßige Ubersalentschädigung für den von einem Unfalle herrührenden Leistenbruch neben der mit Bezug auf die Krankheit aus der Pensionskasse gewährten Unterstützung sich bereit erklärt. Es entspricht dies denn auch durchaus den Statuten der Unterstützungs- und Pensionskasse, nach welchen letztere für die materiellen Schadensfolgen von Betriebsunfällen (welche von der Gotthardbahngesellschaft zu vertreten sind) überhaupt nicht einsteht, sondern Unterstützungen nur bei gänzlicher oder theilweiser Erwerbsunfähigkeit zufolge andauernder Krankheit, bei Dienstunfähigkeit in Folge vorgerückten Alters, und beim Tode in Folge unverschuldeter Krankheit gewährt (vergl. Art. 3 und 10 der Statuten).

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung beider Parteien wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern sein Bestehen.